

Siebte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am XX. Monat 2026 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und § 35 Abs. 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99), die nachfolgende Siebte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 S. 1 Ziff. 9 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziff. 1 HmbKGGH am XX. Monat 2026 genehmigt hat.

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Infektiologie“ die Wörter „und ‚Pädiatrische Pharmazie““ eingesetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 5 erhält nach Satz 1 folgende Fassung: „Sofern andere Stellen als die Kammer Seminare für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche durchführen, können diese auf Antrag der bzw. des Weiterzubildenden als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden. Die Anerkennung sollte vor Beginn eines Seminars erfolgen.“
 - b. Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form angeboten werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird das Wort „und“ zwischen „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ und „Infektiologie“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Infektiologie“ werden die Wörter „und Pädiatrische Pharmazie“ eingefügt.
 - b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung des Gebietes, Teilgebietes oder Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand der Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

(4) Hat eine Apothekerin bzw. ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Gebiets- bzw. Bereichsbezeichnungen auf mehreren Gebieten bzw. Bereichen, so darf sie bzw. er diese nebeneinander führen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird ein neuer Satz 1 angefügt: „Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Apothekerin bzw. der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist.“
 - b. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
 - c. Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „..., die oder der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, ...“ gestrichen.
 - d. In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Sie bzw. er hat mit der bzw. dem Weiterzubildenden einen Weiterbildungsplan zu erstellen, sowie regelmäßige Fachgespräche zu führen. Die bzw. der Ermächtigte hat den Inhalt der Fachgespräche sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben zu bestätigen. Die Dokumentation erfolgt dabei durch die bzw. den Weiterzubildenden und muss durch die bzw. den Ermächtigten gegengezeichnet werden.“
5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert wurde, durch Zeugnisse gemäß § 7, Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren sowie sonstige Nachweise belegt ist und die schriftliche Arbeit, soweit diese gemäß Anlage zur Weiterbildungsordnung anzufertigen ist, mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorliegt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Darlegung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und die Wörter „ein- bis zweimal jährlich“ gestrichen.
 - b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und / oder der schriftlichen Arbeit und der mündlichen ergänzenden Darlegung (Fachgespräch) des Antragsstellers, ob dieser die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.“
 - c. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4 wird durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt.
 - b. Absatz 5 wird durch den bisherigen Absatz 6 ersetzt.
 - c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
8. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten nach Zugang der Prüfungsentscheidung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß.“

9. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg wird wie folgt geändert:

- a. In 1.2 Satz 1 werden nach der Textstelle „120 Stunden“ die Wörter „und dem Nachweis praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstelle“ eingefügt.
- b. In 2.2 Satz 1 werden nach der Textstelle „120 Stunden“ die Wörter „und dem Nachweis praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstelle“ eingefügt.
- c. 6. und 6.1. erhalten folgende Fassung:

„6. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder – mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder –mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen

6.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.“

- d. In 6.2 wird nach der Textstelle „100 anerkannten Seminarstunden“ die Wörter „sowie der Erarbeitung von mindestens drei Ernährungsberatungen und deren schriftliche Dokumentation“ eingefügt.

- e. In 9.2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.“
- f. Hinter 12.3 werden folgende Abschnitte 13, 13.1 und 13.2 angefügt:

„13. Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst.

Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrischen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen.

Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

13.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologische Besonderheiten.
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät.
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie berät. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmisbrauches und Gefahren von Sucht.

13.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentliche Apotheke, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z.B. einen ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

In § 38 werden die Wörter „Veröffentlichung im Rundschreiben“ durch die Wörter „Bekanntgabe auf der Internetseite“ ersetzt.

Ausgefertigt, Hamburg, den XX. Monat.2026

Holger Gnekow

Präsident der Apothekerkammer Hamburg